

1. Mit dem „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder Beilagen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einem Printmedium zum Zweck der Verbreitung gemeint.

Das Angebot ist schriftlich zu erstellen. Gleiches gilt für die Annahme und Auftragsbestätigung. Anzeigenaufträge sind zur vereinbarten Zeit zu platzieren.

2. Wird ein Auftrag aus Gründen nicht erfüllt, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber gleichwohl die Verpflichtung, die geschuldete Vergütung zu zahlen, außerdem schuldet der Auftraggeber auch bei Nichtlieferung der Anzeige bis zum bekannten Anzeigenschluss den vereinbarten Anzeigenpreis. Das gilt auch dann, wenn der Verlag eine lückenfüllende Eigenwerbung, Informationstexte o.Ä. einsetzen kann.

Bei gewährten Rabatten hat der Auftraggeber den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahmemenge entsprechenden Nachlass dem Auftragnehmer zu erstatten.

3. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen, dem Preis entsprechend, in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
4. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf die vom Auftraggeber gewünschte Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
5. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
6. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach ethischen und/oder sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn deren Inhalt diskriminierenden Charakter hat, gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist.

Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, können abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Der Auftraggeber gewährleistet und sichert zu, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit und die Übermittlung der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text und Bildunterlagen sowie der zugelierten Werbemittel. Er stellt den Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen o.Ä. entstehen könnten.

7. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich.
8. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Schadensersatzansprüche werden auf das zu zahlende Entgelt beschränkt, sind im Übrigen ausgeschlossen.
9. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geleistet. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Auftragnehmer berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
10. Der Auftragnehmer kann die Vorauszahlung des Entgeltes verlangen. Die Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
11. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
12. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg (je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages als Anzeigenausschnitt, Belegseite oder vollständige Belegnummer). Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
13. Kosten für die Anfertigung von Datensätzen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
14. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung zu Gunsten des Auftraggebers nicht hergeleitet werden.

Für Fehler aus telefonischen, fernschriftlichen oder elektronischen Übermittlungen jeder Art sowie der Richtigkeit von Übersetzungen von Anzeigentexten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
15. Daten werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
16. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist Wuppertal.